

Sitzungsvorlage Nr. 67/2018
Sitzung: Gemeinderat
Anlage(n):

Sitzung am 17.04.2018

AZ: I-022.31/Wö
Erstellt: 04.04.2018



SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Feststellung über das Ausscheiden von Herrn Tobias Plaz aus dem Gemeinderat Eutingen im Gäu sowie dem Bezirksbeirat Eutingen

Herr Tobias Plaz teilte mit Schreiben vom 20.02.2018 mit, dass es ihm aufgrund seiner Wahl zum Feuerwehrkommandanten der Feuerwehr Eutingen leider nicht mehr möglich ist, regelmäßig an den Sitzungen des Gemeinde- und Bezirksbeirates teilzunehmen. Darüber hinaus möchte er möglichen Interessenkonflikten, die sich aus den verschiedenen Ämtern ergeben könnten, vorbeugen. Er beantragt deshalb das vorzeitige Ausscheiden aus beiden Gremien vor Ablauf der Legislaturperiode im Jahr 2019 spätestens zum 30.04.2018.

Nach § 16 Abs. 1 GemO kann der Bürger sein Ausscheiden aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger 10 Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat/Bezirksbeirat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung (GemO)).

Herr Tobias Plaz ist seit der Legislaturperiode 2004 bis 2009 und bis zum heutigen Tag zum Gemeinderat und Bezirksbeirat bestellt (öffentliches Ehrenamt im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO). Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 sind somit erfüllt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet gemäß § 16 Abs. 2 GemO bei Gemeinderäten der Gemeinderat in Würdigung aller Einzelumstände nach pflichtgemäßem Ermessen. Liegt einer der unter Ziffer 1-7 des Abs. 1 des § 16 GemO aufgeführten Tatbestände vor, muss der wichtige Grund jedoch nach allgemeiner Rechtsauffassung anerkannt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Antrag vom 20.02.2018 über das vorzeitige Ausscheiden im Gemeinde- und Bezirksbeirat von Herr Tobias Plaz mit sofortiger Wirkung zuzustimmen.

Beschluss:

Herr Tobias Plaz scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Gemeinderat Eutingen im Gäu und dem Bezirksbeirat Eutingen im Gäu aus, da ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziffer 3 GemO gegeben ist.